Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **359/05** | 1

Datum: 2 .12.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	14.12.2005	
2.				
3.				
4.				

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll" (BVerfGE 16, 64 (74). Die steuersystematische Besonderheit der Vergnügungssteuer gegenüber anderen Aufwandsteuern besteht darin, dass der Steuerschuldner nicht der Teilnehmer der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung ist, sondern der Veranstalter.

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte wurde bisher als Pauschalbetrag nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte (sog. Stückzahlmaßstab) bemessen. Seit Jahren wandten sich zahlreiche Geräteaufsteller in anderen Städten gegen dieses Besteuerungsverfahren. Begründet wurden diese Widersprüche und Klagen damit, dass dem in den kommunalen Vergnügungssteuersatzungen verwendeten Stückzahlmaßstab der erforderliche Bezug zu dem eigentlich zu besteuernden Vergnügungsaufwand der Spieler fehle und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 13.04.2005 die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielautomatensteuer für Geldspielgeräte weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab bemessen werden darf. Danach erfordert der Charakter der Spielautomatensteuer eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spielaufwand der Benutzer. Da die Geldspielgeräte mittlerweile alle über manipulationssichere elektronische Zählwerke verfügen, ist es möglich, die Spielautomatensteuer künftig als Prozentsatz auf die Einspielergebnisse zu erheben, um der Beziehung zwischen Steuermaßstab und Spielaufwand der Benutzer Rechnung zu tragen.
Für die übrigen Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit verbleibt es unverändert bei der Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs, da diese nicht über elektronische Zählwerke verfügen.

Die 1. Nachtragssatzung basiert auf der neuen Vergnügungssteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 27.10.2005 und legt als Bemessungsgrundlage für die Regelbesteuerung der Geldspielgeräte die Einspielergebnisse (sog. Netto-Kasseninhalt) zugrunde. Mit Änderung der Spieleverordnung zum 01.01.2006 ist künftig sichergestellt, dass sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar für jedes Gerät erfasst werden.

Die Vergnügungssteuer-Mustersatzung ist als Artikelsatzung ausgestaltet. Artikel 1 regelt die rückwirkende Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2002 wegen anhängiger Widerspruchsverfahren. Die rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist zulässig, da es sich um eine unechte Rückwirkung handelt. Denn durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung wird nicht auf einen (erst nach Entstehen der Abgabenpflicht) abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt, so dass es sich hier nicht um einen Fall einer echten, sondern um einen Fall der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung handelt. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen wegen der Unwirksamkeit des Steuermaßstabes der ursprünglichen Satzung darauf, von einer Abgabenpflicht überhaupt verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit der Verabschiedung der Satzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die Vergnügungssteuer auf dem bisher beim Stückzahlmaßstab erhobenen Betrag rechnen musste.

Artikel 2 betrifft die Änderung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2006. Neben der Regelbesteuerung nach dem Einspielergebnis ist in Zukunft eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab auf Antrag zulässig. Die Satzung sieht einen Wechsel des Steuermaßstabes jeweils nur zum Anfang eines Kalenderjahres vor.
Zugleich wird mit der neu eingeführten Besteuerung von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, von Token (Weiterspielmünzen) sowie von Vorverkaufsgebühren / Mindestverzehr usw. bei Tanzveranstaltungen die Handlungsmöglichkeit der Stadt erweitert, um der aktuellen Einkommensverwendung von Veranstaltungsteilnehmern und neuartigen Vergnügungsangeboten der Veranstalter Rechnung zu tragen.

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten von Art. 1 und Art. 2 der Satzung.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage bei der Besteuerung von Geldspielgeräten ist die Einnahmeprognose erschwert. Es wird davon ausgegangen, dass mit der neuen Besteuerung von 10 Prozent der Einspielergebnisse, von Personalcomputern, Weiterspielmünzen und Vorverkaufsgebühren usw. für Tanzveranstaltungen die bisherigen Steuereinnahmen gehalten werden können. Die Vergnügungssteuersätze werden nicht erhöht, um keinen Erdrosselungseffekt zu erzielen. Auf der Basis der derzeit der Vergnügungssteuerpflicht unterliegenden Fälle wird mit einem gleich bleibenden Haushaltsansatz wie 2005 gerechnet.

Personelle Auswirkung

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist zunächst zu erwarten, dass die Automatenaufsteller von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Berechnung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis zu beantragen. Hierzu ist für jedes einzelne Geldspielgerät ein Zählwerkausdruck vorzulegen, der entsprechend auszuwerten ist.
Dieser Mehraufwand und die neuen Besteuerungstatbestände (Personalcomputer usw.) wird automatisch einen derzeit noch nicht überschaubaren personellen Mehreinsatz erfordern. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese anfängliche Mehrarbeit im Laufe der Zeit durch das vorhandene Personal kompensiert werden kann.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 2** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung fett gedruckt.

Anlage 1

1. Nachtragssatzung
vom

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt für das Jahr 2005 geändert:

§ 8 Abs. 1 (einschl. Ziffer 2.), Abs. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, der als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer

des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten muss.

(6) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält ab 01.01.2006 folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease - Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
   b) Gastwirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10 b.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler – Steuerabteilung – den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10, 10 a und 10 b festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

   300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 10 a
Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro

3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

300 Euro.

§ 10 b
Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Eschweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12
Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den im § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine Vorauszahlung für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe der nach § 10 a Abs. 2 zu berechnenden Steuer zu entrichten. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuerfestsetzung für das abgelaufene Kalendervierteljahr erfolgt in diesem Fall nach den Einspielergebnissen.

(4) Ist die Steuerschuld höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge.

§ 14
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs.3u. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Nachtragssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2005

Bertram
Bürgermeister

Anlage 2

Altfassung	Neufassung	Begründung
	Artikel 1 Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 für das Jahr **2005** wird wie folgt geändert. § 8 erhält folgende Fassung:	Artikel 1 regelt die rückwirkende Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersatzung. Die rückwirkende Änderung ist zulässig, da es sich um eine unechte Rückwirkung handelt. Denn durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung wird nicht auf einen (erst nach Entstehen der Abgabenpflicht) abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt, so dass es sich hier nicht um einen Fall einer echten, sondern um einen Fall der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung handelt.
§ 8 Nach Anzahl der Apparate (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach der Anzahl erhoben: (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150 € Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 € 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50 € Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 € 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (4)Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate** **(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis , bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne** **1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)** **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** **2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei** **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** **3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.** **(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, der als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den**	

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.	**Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten muss.** (3) Besitzt .... (4) Tritt im Laufe.... **(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.** **(6) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.**	Meldung Apparatetausch notwendig wegen Apparatebestand und Gerätetyp, Geräteart
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art: 1. Tanzveranstaltungen; 2. Striptease – Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen; 4. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.	**Artikel 2** **Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält ab 01.01.2006 folgende Fassung:** I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand **Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):** **1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;** 2. .... 3. .... 4. .... 5. .... a) ..... b) Gastwirtschaften, **Internetcafes,** Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. **Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.**	Artikel 2 betrifft die Änderung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2006 Der Hinweis auf Personalcomputer hat lediglich klarstellenden Charakter und erfolgt auf Grund der zunehmenden Verbreitung internet-fähiger PC in Spielstätten und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Entscheidung hinsichtlich der Besteuerung.

§ 4 Erhebungsformen (1) Die Steuer wird erhoben als 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6, 2. Pauschsteuer nach § 7 bis 10. (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben. (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.	§ 4 Erhebungsformen (1) Die Steuer wird erhoben als 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6, 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis **10 b** (2) wie bisher (3) wie bisher	
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als auf der Eintrittskarte angegebene Preis. (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. (3) wie bisher (4) wie bisher	§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als auf der Eintrittskarte angegebene Preis. **(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.** **(3)** .... **(4)**.....	Der Absatz trägt dem Problem Rechnung, dass Veranstalter Eintrittskarten zunehmend mit einem Verzehrsgutschein kombinieren und der Wert dieser Zugabe sich häufig nur schwer ermitteln lässt. Nunmehr kann die Kommune in solchen Fällen den Zugabeanteil nach billigem Ermessen schätzen.

§ 7 Nach dem Spielumsatz (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. (2) wie bisher (3) wie bisher	**§ 7 Nach dem Spielumsatz** (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge **abzüglich Ausschüttungsbetrag.** **(2) wie bisher** **(3) wie bisher**	Der Ausschüttungsbetrag fällt an die Spieler zurück und verringert damit den Kassenbestand.
§ 8 Nach Anzahl der Apparate (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach der Anzahl erhoben. (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150€ Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35€ 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50 € Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 € 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 € (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und	**§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate** **(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne** **1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei** **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10% des Einspielergebnisses** **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** **2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei** **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10% des Einspielergebnisses** **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat** 3. wie bisher **4.Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.** **(2) bisher Abs. 3** **(3) bisher Abs.4** (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.04.2005 die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab ist zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führen. Die Regelbesteuerung ergeht jetzt nach **Einspielergebnissen**. Der Stückzahlmaßstab bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten kommt nur noch auf Antrag bzw. bei Nichtvorliegen manipulationssicherer Zählwerke zum Zuge. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Besteuerung von Spielapparaten, die lediglich durch Einsatz so genannter Weiterspielmarken **(Token)** betrieben werden, ist die Rechtsunsicherheit entstanden durch ein Urteil des VG Düsseldorf vom 30.10.2001. Nach Auffassung des Städte und Gemeindebundes NRW kann dieses Urteil nicht überzeugen und geht deshalb bis auf weiteres von einer Besteuerbarkeit solcher Geräte aus.

Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.	Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.	
§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn.1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet ein Veranstaltungstag erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt. (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.	**§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes** **(1)** ..... **(2)** ..... **(3)**	Änderung des bisherigen § 9 in § 8
§ 10 Nach der Roheinnahme (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	**§ 9 Nach der Roheinnahme** (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8 und **10, 10a und 10 b** festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. (2) wie bisher (3) wie bisher	redaktionelle Änderung
Neu	**§ 10 a Abweichende Besteuerung** **(1) Soweit für Besteuerungszeiträume**	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.04.2005 die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielappa-

	die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach Zahl der Apparate erfolgen. **(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat** **1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit** **a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro** **b) in Gaststätten und 50 Euro an sonstigen Aufstellorten** **2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit** **a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro** **b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro** **3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,** **300 Euro**	raten mit Gewinnmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab ist zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führen. **Die Regelbesteuerung erfolgt jetzt nach den Einspielergebnissen**. Der Stückzahlmaßstab bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten kommt nur noch auf Antrag bzw. bei Nichtvorliegen manipulationssicherer Zählwerke zum Zuge.
Neu	**§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung** **(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.** **(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.** **(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Eschweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.**	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.04.2005 die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab ist zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führen. Die Regelbesteuerung ergeht jetzt nach Einspielergebnissen. Der Stückzahlmaßstab bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten kommt nur noch auf Antrag bzw. bei Nichtvorliegen manipulationssicherer Zählwerke zum Zuge.

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistungen (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.	**§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung** (1) wie bisher **(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1- 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.** **(3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.**	Klarstellung gemäß Mustersatzung StGB.
§ 12 Entstehung des Steueranspruches Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.	**§ 12 Entstehung des Steueranspruches** Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach **§ 10** mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.	redaktionelle Änderung
§ 13 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten, Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (3) Neu	**§ 13 Festsetzung und Fälligkeit** (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten, Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. **(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine Vorauszahlung für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe der nach § 10a Abs. 2 zu berechnenden Steuer zu entrichten . Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzurei-**	Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis dienen die Vorauszahlungen der sicheren Steuereinnahme des laufenden Quartals.

	chen. Die Steuerfestsetzung für das abgelaufene Kalendervierteljahr erfolgt in diesem Fall nach den Einspielergebnissen. **(4) Ist die Steuerschuld höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.** **(5) Die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge.**	
Neu	**§ 14 Verspätungszuschlag** **Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.**	neu lt. Mustersatzung
Neu	**§ 15 Steuerschätzung** **Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.**	neu lt. Mustersatzung
Neu	**§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften** **Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.**	neu lt. Mustersatzung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten ..... 7. § 8 Abs. 5 : Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes. 8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen 9. § 11 Abs.1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.	**§ 17 Ordnungswidrigkeiten** **.....** **7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen** **8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes** **9.** wie bisher **10. § 13 Abs. 3 u. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke**	neue Fassung